



Merkblatt

betreffend die Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Personen – gültig ab Steuerjahr 2013

1. Grundsätzliches

Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind mit ihrem inländischen Vermögen und inländischem Erwerb beschränkt steuerpflichtig (Art. 6 Abs. 2 SteG). Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen¹.

Die Besonderheiten betreffend die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs, des tarifbestimmenden Erwerbs sowie das Verfahren zur Erhebung der Steuer bei beschränkt Steuerpflichtigen werden in Art. 23 SteG geregelt.

Die Erhebung der Steuer erfolgt je nach Erwerbsart unterschiedlich:

inländischer Erwerb/ inländisches Vermögen	rechtliche Grundlage der beschränkten Steuerpflicht	Quellen- steuerab- zug	Veranlagung	
			vereinfachte Veranlagung	ordentliche Veranla- gung
Erwerb aus Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie jeder anderen land- und forstwirtschaftlichen Produktion	Art. 6 Abs. 5 Bst. a SteG		X	X
Erwerb aus Betriebsstätten	Art. 6 Abs. 5 Bst. b SteG		X	X
Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte	Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG	X		X
Vergütungen an Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitglieder	Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG	X		X
Renten- und Kapitaleistungen von AHV/IV-Versicherung, Pensions- versicherung, Pensionsfonds	Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG	X		X
Leistung aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos	Art. 6 Abs. 5 Bst. f SteG	X		X
Sollertrag des inländischen Ver- mögens (inländische Grundstücke; Vermögen in inländischen Be- triebsstätten)	Art. 6 Abs. 5 Bst. g SteG		X	X

¹ Diesbezüglich sei auf die Merkblätter betreffend die Erhebung der Quellensteuer verwiesen.

2. Erhebung mittels Quellensteuerabzug

Bei beschränkt Steuerpflichtigen mit einem inländischen Erwerb im Sinne von

- Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG (Erwerb aus im Inland ausgeübter unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte),
- Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG (Vergütungen an Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitglieder von juristischen Personen oder besonderen Vermögenswidmungen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Inland),
- Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG (Leistungen der AHV/IV-Versicherung sowie einer Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge oder eines Pensionsfonds aufgrund eines früheren inländischen Arbeitsverhältnisses),
- Art. 6 Abs. 5 Bst. f SteG (Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice bzw. Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden),

erfolgt ein Steuerabzug an der Quelle. Der Steuerabzug an der Quelle ist in allen Fällen vorzunehmen, auch wenn eine ordentliche Veranlagung erfolgt. Eine ordentliche Veranlagung erfolgt, wenn der steuerpflichtige Erwerb mehr als CHF 150'000 beträgt, bei Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder wenn der Steuerpflichtige einen Antrag auf ordentliche Veranlagung stellt. Bei allen oben erwähnten Erwerbsarten (Art. 6 Abs. 5 Bst. c bis f SteG) kann ein Antrag auf ordentliche Veranlagung gestellt werden (vgl. Ziff. 4).

Erfolgt keine ordentliche Veranlagung, stellt der Steuerabzug eine abschliessende Besteuerung dar. Erfolgt eine ordentliche Veranlagung, wird der einbehaltene Steuerabzug mit der Steuer, welche sich aufgrund der ordentlichen Veranlagung ergibt, verrechnet.

Betreffend die massgebende Bemessungsgrundlage sowie die Höhe des Steuerabzuges sei auf folgende Tabelle verwiesen:

Inländische Erwerbsart	Bemessungsgrundlage	Höhe der Quellensteuer
Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünfte (Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG)	Bruttoerwerb	abgestufter Quellensteuertarif ²
Vergütungen an Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitglieder (Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG)	Bruttoerwerb	12%
Renten- und Kapitalleistungen von AHV/IV-Versicherung, Pensionsversicherung, Pensionsfonds (Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG)	Bruttoerwerb nach Berücksichtigung der Abzüge gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. d SteG	12%
Leistung aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos (Art. 6 Abs. 5 Bst. f SteG)	Bruttoerwerb nach Berücksichtigung der Abzüge gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. d SteG	12%

² Der abgestufte Quellensteuertarif ist im „Merkblatt betreffend Erhebung der Quellensteuer auf Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und Ersatzeinkünften“ festgelegt.

Für nähere Ausführungen zur Erhebung der Quellensteuer und insbesondere bei welchen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Staaten, mit denen Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kein Quellensteuerabzug bzw. ein von dieser Tabelle abweichender Quellensteuerabzug vorzunehmen ist, sei auf die Merkblätter betreffend die Erhebung der Quellensteuer verwiesen.

3. Erhebung der Steuer mittels vereinfachter Veranlagung

Bei beschränkt Steuerpflichtigen mit einem inländischen Erwerb/Vermögen im Sinne von

- Art. 6 Abs. 5 Bst. a SteG (Erwerb aus Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke sowie aus jeder anderen land- und forstwirtschaftlichen Produktion),
- Art. 6 Abs. 5 Bst. b SteG (Erwerb aus im Inland gelegener Betriebsstätten) sowie
- Art. 6 Abs. 5 Bst. g in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 SteG (Sollertrag des inländischen Vermögens – im Inland gelegene Grundstücke sowie im Inland gelegene Betriebsstätten)

erfolgt eine vereinfachte Veranlagung, sofern der steuerpflichtige Erwerb den Betrag von CHF 150'000 nicht übersteigt. Übersteigt das Einkommen diesen Betrag oder hat der Steuerpflichtige einen Antrag auf ordentliche Veranlagung gestellt, erfolgt eine ordentliche Veranlagung. Bei allen oben erwähnten Erwerbsarten (Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g SteG) kann ein Antrag auf ordentliche Veranlagung gestellt werden (vgl. Ziff. 4).

Betreffend die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs/Vermögens, die zulässigen Abzüge und den Steuersatz inkl. des Gemeindesteuerzuschlags sei auf folgende Tabelle verwiesen:

Inländische Erwerbsart/Vermögensart	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs/Vermögens	Abzüge	Steuersatz	
			Tarif	Gemeindesteuer
Erwerb aus Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke sowie aus jeder anderen land- und forstwirtschaftlichen Produktion im Inland (Art. 6 Abs. 5 Bst. a SteG)	aufgrund von Ertragseinheiten (Hilfsformular C) ordnungsgemässe Buchhaltung	Abzüge gemäss Art. 16 Abs. 2 SteG dürfen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem inländischen Erwerb im Zusammenhang stehen. Andere Abzüge nach Art. 16 SteG sind nicht zulässig.	4% und Gemeindesteuerzuschlag	Jener Gemeinde, in der das Grundstück gelegen ist
Erwerb aus Betriebsstätten (Art. 6 Abs. 5 Bst. b SteG)	ordnungsgemässe Buchhaltung Andere geeignete Aufzeichnungen gemäss Art. 17 SteG i.V.m. Art. 18 SteV	Abzüge gemäss Art. 16 Abs. 2 SteG dürfen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem inländischen Erwerb im Zusammenhang stehen. Andere Abzüge nach Art. 16 SteG sind nicht zulässig.	4% und Gemeindesteuerzuschlag	Jener Gemeinde, in der die Betriebsstätte gelegen ist
Sollertrag des inländischen Vermögens – inländische Grundstücke und inländische Betriebsstätten (Art. 6 Abs. 5 Bst. g i.V.m. Art. 6 Abs. 4 SteG)			4% und Gemeindesteuerzuschlag	Jener Gemeinde, in der das Grundstück bzw. die Betriebsstätte gelegen ist

4. Erhebung der Steuer mittels ordentlicher Veranlagung

Beschränkt Steuerpflichtige mit inländischem Erwerb/Vermögen können bei allen Erwerbsarten gemäss Art. 6 Abs. 5 SteG eine ordentliche Veranlagung beantragen. Ebenso wird eine ordentliche Veranlagung durchgeführt, wenn der steuerpflichtige Erwerb den Betrag von CHF 150'000 übersteigt oder bei öffentlich Bediensteten.

Bei der ordentlichen Veranlagung dürfen beschränkt Steuerpflichtige sämtliche Abzüge geltend machen, andererseits gehen das im Ausland gelegene Vermögen und der im Ausland erwirtschaftete Erwerb vollständig in die Berechnung des tarifbestimmenden Erwerbs ein. Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs werden die Abzüge jedoch objektmässig bzw. quotenmässig auf den inländischen und ausländischen Erwerb aufgeteilt. Eine Steuerauscheidung erfolgt von Amtes wegen.

5. Weitergehende Informationen

5.1 Antrag auf die ordentliche Veranlagung

Die Antragsstellung hat jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen (Art. 19 SteV).

5.2 Mehrere inländische Erwerbsarten

Erzielt eine beschränkt Steuerpflichtige Person bzw. erzielen gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare unterschiedliche inländische Erwerbsarten, werden diese inländischen Erwerbsarten gesondert besteuert, sofern kein Antrag auf die ordentliche Veranlagung gestellt wird.

5.3 Im Inland gelegene Grundstücke

Beschränkt Steuerpflichtigen, welche durch ihre im Inland gelegenen Grundstücke einen steuerpflichtigen Sollertrag des inländischen Vermögens erzielen, wird von der zuständigen Gemeindesteuerkasse eine Steuerrechnung zugestellt, sofern der steuerpflichtige Erwerb nicht grösser als CHF 150'000 ist (dies entspricht einem Steuerschätzwert von CHF 3'750'000) oder der Steuerpflichtige keine ordentliche Veranlagung beantragt hat.

5.4 Getrennte Veranlagung

Beschränkt Steuerpflichtige können einen Antrag auf die getrennte Veranlagung gemäss Art. 8 Abs. 5 SteG stellen. Die Antragsstellung hat jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen (Art. 6 Abs. 3 SteV).

5.5 Notwendige Vertretung

Die Steuerverwaltung kann von beschränkt Steuerpflichtigen verlangen, dass diese einen Vertreter im Inland bezeichnen.